

Siegburger Termine

Orgelkonzert

Orgelmusik zur Marktzeit
Sankt Servatiuskirche
Jeden Samstag 11.30 Uhr

Begegnung mit Israel "Our Country"

Fotoausstellung: Alex Libak
Stadtmuseum, Markt 46
bis Sa., 30.4.2011

Heather Sheehan:

Visitors and other Beings
Stadtmuseum, Markt 46
bis So., 22.5.2011

"Hoch lebe die Eisenbahn"

Fotos von Wolfgang Cloessner
Stadtmuseum
Galerie im Foyer
bis So., 29.5.2011

Antikmarkt

Möbel, Deko-Objekte,
Schmuck, Gemälde,
50er, 60er und 70er Jahre
Design, Porzellan,
Antiquariat, Art Deco, u.v.m.
Marktplatz
So., 1.5.2011, 11 bis 18 Uhr

Verkaufsoffener Sonntag

1.5.2011, 11 bis 18 Uhr

Fuchs am Sonntag

Barbara Teuber liest aus
Truman Capote: "Miriam"
Pumpwerk, Bonner Straße 65
So., 1.5.2011, 11 Uhr

Stadtführung mit Spaziergang zur Abtei

Treffpunkt:
Eingang Stadtmuseum
So., 1.5.2011, 14 Uhr

"Treffpunkt Erde -

bist du dabei?"
Szenencollage frei nach
Antoine de Saint-Exupérys
"Der kleine Prinz"
Kunst- und Ausstellungshalle,
Luisenstraße 80
So., 1.5.2011, 15 Uhr

"Mystik - eine unmittelbare Gotteserfahrung"

Dozent: Peter Leifeld
VHS im Stadtmuseum, Markt
Mo., 2.5.2011, 19.30 Uhr

Das Königreich Bhutan

Dozent: Gregor Verhufen
VHS im Stadtmuseum
Mo., 2.5.2011, 19.30 Uhr

"Auf der Suche nach dem eigenen Lebensweg"

Jana Haas, spirituelle Autorin
und Engel-Expertin,
spricht über persönliche
Entwicklung
Stadtbibliothek, Griesgasse
Di., 3.5. 2011, 20 Uhr

"Gute Nachbarn - nette Nachbarn. Gespräche am Gartenzaun"

Eine Aufführung des
Volkstheaters Siegburg
Stadtmuseum, Markt 46
Mo., 3.5.2011, 19.30 Uhr

Führung über den Nordfriedhof

Treffpunkt Haupteingang
Alte Lohmarer Straße
Mi., 4.5.2011, 15 Uhr

Information der
Kreisstadt Siegburg
Verantwortlich für die
Bürgerservice-Seiten i.S.
des Pressegesetzes NW:
Kreisstadt Siegburg
Ralf Reudenbach
53721 Siegburg
Tel. 02241 102 301
Fax 02241 102450
E-Mail presse@siegburg.de

AMTSBLATT der KREISSTADT SIEGBURG

Jahrgang 12

Nr. 12

27. April 2011



Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg gemäß § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Kreisstadt Siegburg beabsichtigt, gemäß § 35 Abs. 1, 2, 3, 4 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, 386) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), folgende Auskünfte zu erteilen. Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 und 2 zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung nach den Absätzen 3 und 4 wird hingewiesen.

§ 35 Abs. 1 MG NRW

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Auskunft ist auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftersuchen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben.

§ 35 Abs. 2 MG NRW

Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

§ 35 Abs. 3 MG NRW

Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen. Die Auskunft darf nur die in § 34 Abs. 1 Satz 1 genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

§ 35 Abs. 4 MG NRW

Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad und
3. Anschriften

sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.

Siegburg, 31.März 2011, Franz Huhn, Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung

vom 23. März 2011

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Siegburg in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr am Sonntag, dem 4.12.2011.

Aufgrund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV. NRW S. 516) in derzeit geltenden Fassung (LÖG NRW) i.V.m. Ziffer 4.5 der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes vom 25. Januar 2000 (GV NRW S. 54) in derzeit geltenden Fassung (ZustVO ArbTG) wird von der Kreisstadt Siegburg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Kreisstadt Siegburg vom 17.3.2011 für das Gebiet der Stadt Siegburg folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen dürfen

am Sonntag, 4.12.2011, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr,

geöffnet sein.

§ 2

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den Inhalt ist der Bürgermeister der Kreisstadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg, Telefon: 02241/102-0, Fax.: 02241/102-284. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Kosten beim VWP-Verlag, Friedensplatz 2, 53721 Siegburg, bezogen werden.

Der Fachbereich Abwasser der Stadtbetriebe Siegburg (AöR) berichtet in regelmäßigen Abständen über Wissenswertes zur Dichtheitsprüfung

Sind sie noch ganz dicht?

Sind sie noch ganz dicht?

Nein, nicht Sie! Gemeint sind hier die privaten Abwasserleitungen die sich auf Ihrem Grundstück befinden. Diesen Dichtheitsnachweis fordert nunmehr der Gesetzgeber mit der Novellierung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 31.12.2007.

Erste Umfrageergebnisse zeigen, dass etwa 70 % der bisher untersuchten privaten Abwasserleitungen undicht sind (Umfrage zum Zustand der Kanalisation in Deutschland 2009, Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.).

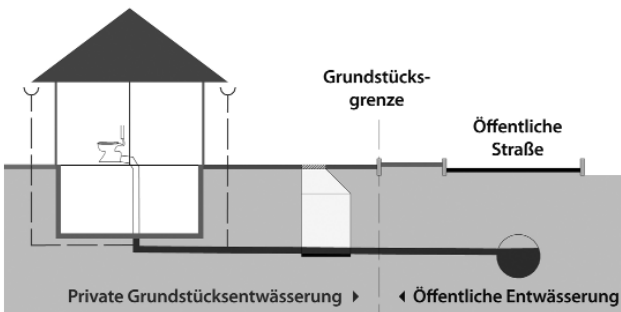
Dies hat zur Folge, dass austretendes Abwasser den Boden und das Grundwasser belastet. Durch undichte Abwasserleitungen kann aber auch sauberes Grundwasser in die öffentliche Kanalisation eindringen. Dieses wird dann mit dem normalen Abwasser bis zur Kläranlage geleitet und dort aufwändig und zu Lasten aller Gebührenzahler gereinigt. Außerdem können zu spät entdeckte, geringfügige Schäden an Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage später zu gravierenden Problemen und erhöhten Reparaturkosten führen. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber im § 61a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen die Grundstückseigentümer zur Durchführung ei-

ner Dichtheitsprüfung der privaten Abwasseranlagen verpflichtet.

Laut Gesetzestext müssen alle im Erdreich oder unzugänglich verlegten Schmutzwasser- oder Mischwasserleitungen, einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einstiegschächte oder Inspektionsöffnungen die in den Leitungsverlauf eingebaut

jedoch die Kanalanschlussleitungen im öffentlichen Bereich. Diese befinden sich im Eigentum und im Zuständigkeitsbereich der Stadtbetriebe Siegburg AöR und werden im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung überprüft. Übergabepunkt zwischen privater und öffentlicher Entwässerung ist die Grundstücksgrenze.

Sie als Eigentümer sind des-



Entwässerung: Öffentliche und private Zuständigkeitsbereiche

sind, überprüft werden. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch zugelassene sachkundige Personen durchgeführt werden. Hiervon nicht betroffen sind

halb nur zuständig für alle Abwasserleitungen, Kontrollschächte und sonstigen Einbauten innerhalb von Gebäuden sowie auf dem privaten Grundstück. Verlaufen die privaten Kanalleitungen über Fremdgrundstücke, so haben die Eigentümer dieser Grundstücke eine Dichtheitsprüfung sowie alle damit einhergehenden Maßnahmen zu dulden.

Grundsätzlich muss die Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum **31.12.2015** durchgeführt werden. Bei neu errichteten Anlagen oder bei Umbaumaßnahmen ist die Dichtheitsprüfung sofort fällig. Diese ist in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen.

Es gibt jedoch auch Ausnahmen:

Die Gemeinde **muss** für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
 2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.
- Die Gemeinde **soll** durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung festlegen,
1. wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind oder

2. wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 überprüft.

Für Siegburg gilt zurzeit folgende Regelung:

Für das Wasserschutzgebiet der Wahnbachalsperre in den Ortsteilen Braschoß, Schreck und Schneffelrath soll eine **verkürzte Frist bis zum 31.12.2012** in Kraft treten.

Hierüber werden die Stadtbetriebe Siegburg AöR eine entsprechende Satzung erlassen. Für alle anderen Grundstücke im Stadtgebiet von Siegburg gilt zurzeit eine **Frist bis zum 31.12.2015**.

Der Fachbereich Abwasser der Stadtbetriebe Siegburg AöR wird Sie ab jetzt in regelmäßigen Abständen über Wissenswertes zum Thema Dichtheitsprüfung informieren.

Wenn Sie jetzt schon weiteren Informationsbedarf haben, können Sie unter unserer Hotlinenummer 02241 - 178792 persönlich Kontakt zu einem Mitarbeiter aufnehmen. Oder schreiben Sie uns: Stadtbetriebe Siegburg AöR, Fachbereich Abwasser, Lindenstraße 87, 53721 Siegburg. Fax: 0 22 41 - 17 87 99, Web: www.abwasser-siegburg.de, E-Mail: abwasser@siegburg.de

wird fortgesetzt